

Fehlkonstruktion Urheberrecht und Grundsätzliches zum Eigentum

Präsentation auf dasCamp 2012

Pavel Mayer, MdA Piratenfraktion Berlin

8.7.2012

Das Urheberrecht soll geistige Schöpfungen marktfähig machen, indem es eigentumsähnliche Verfügungsrechte schafft.

Gern wird auch vom “geistigen Eigentum” gesprochen.

Daher geht dem Thema Urheberrecht zunächst ein Exkurs zum Thema Eigentum voraus.

Exkurs: Was ist Eigentum?

Historische Begründungen von Eigentum

Antike

- Aristoteles schrieb, dass die Institution Eigentum aus der menschlichen Vernunft heraus geschaffen wurde, um eine allgemein vorteilhafte Ordnung herzustellen.
- Eigentum
 - Sorge für klare Zuständigkeiten und vermeide dadurch Streit,
 - führe zu sorgfältigerem Umgang mit Sachen,
 - entspreche dem Leistungsprinzip,
 - diene dem Genuss
 - sei Voraussetzung für die Tugend der Grosszügigkeit beziehungsweise Unterstützung der Armen.
- Das alles findet sich bis heute in vielen Begründungen, etwa der katholischen Soziallehre.

Antike bis Mittelalter - Okkupationstheorie und Gesellschaftsvertrag

- Eigentum ursprünglich durch Besetzung von Boden entsteht, dem dann alles weitere Sacheigentum entspringt.
- Problem: Eigenmächtige Okkupation von Gemeinschaftseigentum ist ein Unrechtsakt und kann keinen Rechtsanspruch begründen.
- Spätscholastiker versuchten als erste das Problem durch einen gedachten Gesellschaftsvertrag zu lösen, in dem sich hypothetisch alle Menschen auf eine Aufteilung des natürlichen Gemeinschaftseigentums in Privateigentum durch Okkupation geeinigt haben, weil es vernünftig ist.
- Problem: Es gibt einen solchen Vertrag nicht, und er wäre wohl auch nie zustande gekommen, weil er Einstimmigkeit benötigt hätte. Fraglich ist auch die Bindungswirkung für zukünftige Generationen oder Gesellschaften/ Staaten.
- Damit fehlte aber dem gesamten von Menschen gesetzten “positiven” Recht eine nachvollziehbare Legitimation.

Naturrecht

- Das Legitimationsproblem soll durch die Idee gelöst werden, es gäbe ein Naturrecht, durch das bestimmte Menschen oder der Mensch allgemein von Natur aus mit Rechten ausgestattet sind.
- Naturrechte sollen unverrückbar fest stehen und vom Menschen nicht verändert oder ignoriert werden können. (“überpositive Rechte”)
- Es ist ideologisch höchst attraktiv, ein bestimmtes Recht als Naturrecht zu deklarieren, da es dann auf alle Ewigkeit unveränderbar über allen anderen menschengemachten Regeln thront.
- Damit ein Recht als Naturrecht anerkannt wird, muss es sehr überzeugend sein.
- Viele betrachten etwa das Recht auf Leben als das oberste Naturrecht des Menschen.
- Recht auf Freiheit wird auch gern genommen.

Lockes Arbeitstheorie

- John Locke wagte mit seiner Arbeitstheorie den kühnen Vorstoss, das Recht auf Eigentum als Naturrecht auf eine Stufe mit dem Recht auf Leben und Freiheit zu stellen.
- Um sein Leben und seine Freiheit zu erhalten, brauche der Mensch die Eigentumsrechte an den Früchten seiner Arbeit.
- “What I create is mine.” lautet das Credo.
- Der Mensch würde durch seine Arbeit aus der herrenlosen Natur schöpfen und sich damit rechtmässig zum Eigentümer machen.
- Indem er herrenloses Wasser aus einem Bach in ein Gefäss füllt, werde er zum Eigentümer am Gefässinhalt, und indem er Land urbar macht, erwerbe er das Eigentum daran.
- Überhaupt läge der Grund, warum die Menschen ein Staatswesen bilden, vor allem im Schutz und der Bewahrung ihres Eigentums.
- Eigentum sei etwas von den Bürgern in den Staat Eingebrahtes, und daher dürfe der Staat auch nicht beliebig in das Eigentum seiner Bürger eingreifen.

Immanuel Kant: Arbeitstheorie ist eine raffinierte Täuschung

- Locke verschafft mit seiner Arbeitstheorie dem Eigentum den denkbar höchsten Rang.
- “Arbeit” ist gewiss eine moralisch gern angenommene Rechtfertigung für das Herauslösen von Sachen aus dem natürlichen Gemeineigentum.
- Wer könnte auch dagegen sein, dass jemand die Früchte seiner Arbeit beansprucht, um in Freiheit leben zu können?
- Immanuel Kant hielt die Arbeitstheorie für eine raffinierte Täuschung. Die Arbeit, mit der Locke die erste Inbesitznahme beim Schöpfen aus der Natur rechtfertigt, sei ein reines Symbol und praktisch überflüssig.
- Durch einen symbolischen Akt liesse sich kein Rechtsverhältnis oder Anspruch gegenüber Anderen begründen.
- Ein Rechtsanspruch erfordere immer die Zustimmung durch alle, die praktisch nur durch ordnungsgemäße Verfahren in einem republikanischen Staat gegeben werden kann, einem Staat, bei dem das Staatsvolk die höchste Gewalt und oberste Quelle der Legitimität ist.

Pierre-Joseph Proudhon: Eigentum ist Diebstahl

- Der Anarchist Proudhon sieht alle naturrechtlichen Begründungen für Eigentum als inakzeptabel an, weil sowohl Okkupation als auch Arbeit als Ursprung von Eigentum Gleichheit voraussetzen, die niemals bestanden hat.
- Er findet inakzeptabel, dass man aus Eigentum Profit ziehen kann, ohne etwas zu leisten.
- Eigentum an Produktionsmitteln führe zu ungerechtfertigter Bereicherung.

Charles Comte: Landnahme nützt Allen

- Charles Comte rechtfertigte die Landnahme durch Ackerbauern damit, dass diese durch die Bewirtschaftung von Land effektiv weniger Land in Anspruch nähmen, als sie als Jäger und Sammler gebraucht hätten.
- Sie gäben den Jägern und Sammlern effektiv mehr Platz
- So wären auch die verbleibenden Gemeinschaftseigentümer damit besser gestellt.
- Dieses utilitaristische Argument, dass fremdes Eigentum wirtschaftlich auch dem Nichteigentümer zu Gute komme, weil es dem Fortschritt und Wachstum dient, fand später auch Eingang in die Sozialismuskritik.

Gottfried Wilhelm Friedrich Hegel: Eigentum ist Ausdruck und Zweck von Freiheit

- Hegel prägte den Begriff “Privateigentum” als Gegensatz zum Gemeineigentum, und sah einen Vorrang des Privateigentums.
- Die Natur sei auch nicht ungerecht, weil sie Besitz und Vermögen ungleich austeilte, denn die Natur sei nicht frei und könne daher weder gerecht noch ungerecht sein kann.
- Verteilungsgerechtigkeit sei nichts Natürliches oder Objektives, sondern ein wohlmeinender Wunsch einer moralischen bürgerlichen Gesellschaft.
- Eigentum entsteht nach Hegel ursprünglich und naturrechtlich durch verschiedene Arten der „Besitznahme“:
 - Durch „unmittelbare körperliche Ergreifung“,
 - die „Formierung“ oder
 - durch „bloße Bezeichnung“,
- Formgebung durch Arbeit sei die angemessenste Art der Besitznahme.
- In einer fortgeschrittenen Gesellschaft erfolge Eigentumserwerb überwiegend aufgrund geschaffenen Recht durch Vertrag.

Johann Gottlieb Fichte: Eigentum ist Freiheit

- Johann Gottlieb Fichte formulierte eine noch direktere naturrechtliche Begründung für Eigentum.
- Er stellte die Handlungsmöglichkeiten in den Vordergrund, die Eigentum eröffnet.
- Eigentum bestimme die eigenen Handlungsmöglichkeiten, und Handlungsmöglichkeiten seien Freiheit.
- Damit sei Eigentum Freiheit, und das Naturrecht auf Freiheit damit auch ein Naturrecht auf Eigentum.

Hans Kelsen: Es gibt kein objektives Naturrecht

- Der Rechtswissenschaftler Hans Kelsen vertrat den Standpunkt, dass es ein objektives Naturrecht gar nicht gebe.
- Argumentationen mit Naturrecht hätten den Zweck, die Herrschaft der Besitzenden zu schützen, indem sie nicht nur die soziale Wirkung von Eigentum verschleierten, sondern auch die Tatsache, dass jede Rechtsordnung willkürlich von Menschen geschaffen sei.
- Naturrechtliche Begründungen von Eigentum seien Ideologien, die in erster Linie dazu dienten, in einer demokratisch wandelbaren Rechtsordnung “die Institution des Privateigentums vor einer Aufhebung durch die Rechtsordnung schützen.”

David Hume: Eigentum ist Gewöhnung

Max Weber: Beschaffungskonkurrenzregulierung

- Für David Hume war Eigentum einfach eine evolutionäre Folge von Knappheit und Gewöhnung.
- Wenn jemand einen Gegenstand lange besäße, entstünden Vertrautheit und Besitzgefühle, die dann in Eigentumsrechten verfestigt wurden.
- Der Soziologe Max Weber sah im Eigentum ein Instrument zur Regulierung von Beschaffungskonkurrenz.
- Eigentum werde gebildet, indem Einzelne oder Gruppen andere vom sozialen Handeln ganz oder teilweise ausschliessen, weil sie sich davon eine bessere Befriedigung ihrer Bedürfnisse erwarten.

Ludwig van Mises: Der Markt enteignet und verteilt gerecht

- Der Ökonom Ludwig van Mises steht schliesslich für den Glauben an die heilende Wirkung des freien Marktes.
- Aus van Mises Sicht wurde Eigentum historisch durch Gewalt angeeignet und ungerecht verteilt.
- Durch die Marktwirtschaft würde jedoch eine gerechte Verteilung hergestellt, weil sich Eigentümer an den Markt und die Kunden anpassen müssten oder durch den Markt enteignet würden.
- Er sieht den Verbraucher als Souverän, der die Produzenten durch seine Kaufentscheidungen beherrscht.

Fazit der Eigentumsbegründungen

- Wie man an dem bisherigen Abriss sehen kann, lässt sich Eigentum sehr vielfältig begründen.
- Die meisten Begründungen wirken wie rückwärtsgewandte Rechtfertigungsversuche für das unlösbare Problem, dass den herrschenden Eigentumsverhältnissen offenbar vergangenes Unrecht zugrunde liegt, das sich schwer wieder gut machen lässt, ohne neues Unrecht zu schaffen.
- Die neueren Versuche von Philosophen, Soziologen, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlern konzentrieren sich daher auf die Rolle, Funktion und Nutzen von Eigentum, wie diese sich verändern und wie die Eigentumsordnung aus- oder umgestaltet werden soll.

Rolle des Eigentums

Eigentum: Schranken, Pflichten, Verfügungsrechte

- Eigentum besteht nicht nur aus Rechten, sondern ist auch mit Pflichten behaftet, die von der Rechtsordnung auferlegt werden.
- Das deutsche Grundgesetz betont die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die auch Teil der katholischen Soziallehre ist. „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“
- Die bereits bei Aristoteles genannten Vernunftsgründe, Streitvermeidung klare Zuständigkeiten, sorgfältiger Umgang mit Sachen, Leistungsgerechtigkeit, Genuss und Geben können sind auch heute noch einschlägig,
- Von vielen klugen Köpfen wurde sowohl neue Aspekte wie auch ein Wandel in der Rolle und Funktion des Eigentums bemerkt.
- Bereits Johann Gottlieb Fichte wies auf die Handlungsmöglichkeiten hin, die vom Eigentum abhängen. Diese handlungstheoretische Dimension von Eigentum ist hochaktuell und findet sich auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der recht aktuellen “Theorie der Verfügungsrechte“ aus der “Neuen Institutionenökonomik”.

Erich Fromm: Eigentum kompensiert die Entfremdung des Menschen von sich selbst

- Erich Fromm sieht die Rolle des Eigentums in der Neuzeit darin, dass es eine stattgefundene Entfremdung des Menschen von sich selbst kompensiert und neuen Halt bietet.
- Der moderne Mensch und seine Rolle in der Gesellschaft definiere sich über sein Eigentum, und die Orientierung am Haben führe zu einer existentiellen Angst, die durch Konsum kompensiert wird.
- In dieser allgegenwärtigen Habgier sieht er die Ursache für ständigen Krieg.
- Einen Ausweg sieht er in einer Welt des ewigen Sabbat, wo der Mensch nur Mensch sein kann und aufhört, ein Tier zu sein, dessen Hauptbeschäftigung es ist, um sein Überleben zu kämpfen.
- Noch weiter geht der Wirtschaftswissenschaftler James M. Buchanan. Aus seiner Sicht wird ein Mensch durch seine Eigentumsrechte als Person definiert. Sie bestimmt grundlegend seine Stellung in der Gesellschaft und seine Mündigkeit.

Eigentum als Grundlage von Geld und wirtschaftlicher Entwicklung

- Vielfach wird auch Eigentum auch als die Grundlage von Geld betrachtet, wobei dies am deutlichsten bei den Eigentumsökonomikern Otto Steiger und Gunnar Heinsohn zum Ausdruck kommt.
- Sie sehen als wichtigste Funktion von Eigentum die (Ver)Pfändbarkeit. Dadurch werde Eigentum zur wichtigen Voraussetzung für moderne Geldschöpfung und der Zins zum Motor der Wirtschaft.
- In die selbe Kerbe schlägt der peruanische Ökonom Hernando de Soto mit der Meinung, dass ein wesentlicher Grund für Armut in den Entwicklungsländern die unzureichende Sicherheit von Eigentum sei.
- Die Menschen in den Entwicklungsländern verfügten über viel informelles Eigentum, könnten dieses jedoch nicht formal nachweisen, so dass dieses “tote Kapital” nicht als Sicherheit für Investoren dienen könne und damit ein sehr wichtiger Pfeiler für wirtschaftliche Entwicklung fehle.

Soziale Funktionen des Eigentums

Eigentum und Markt als Mittel zur Bewältigung von Knappheit

- Ganz allgemein gilt, das Eigentum im Zusammenspiel mit dem Markt vor allem die effizienteste Art zu sein scheint, um Knappheit zu bewältigen.
- In der Wirtschaft spricht man auch vom Allokationsproblem.
- Die Güter und insbesondere die Produktionsmittel sollen in die Hände, die möglichst effizient und zielgenau die Bedürfnisse der Menschen befriedigen.
- Die Alternative zum Markt, der Plan, hat sich hier eindeutig als die schlechtere Alternative erwiesen.

Vermeidung der “Tragik der Allmende”

- Privates Eigentum verhindert die “Tragik der Allmende”, die Schädigung von Gemeingütern durch Übernutzung, weil jeder einzelne den Anreiz hat, möglichst viel für sich zu nutzen und es so etwa zum Überjagen, Überweiden oder Überfischen der Allmende kommt.
- Diese “Tragik der Allmende” lässt sich allerdings auch durch geeignete Nutzungsregeln vermeiden, die aber aufwändig durchgesetzt werden müssen und nicht immer durchgesetzt werden können.

Förderung von Innovation und Fortschritt

- Eine weitere Funktion von Eigentum ist es, den Fortschritt anzutreiben.
- Eigentum und Markt schaffen Anreize für technische und organisatorische Innovationen und beschleunigen so Innovation und Fortschritt.

Eigentum dient der Konfliktvermeidung

- Die Funktion von Eigentum zur Konfliktvermeidung hat auch eine wirtschaftliche Komponente, da Konflikte rein ökonomisch betrachtet unproduktiver Aufwand sind.

Eigentum als Träger von Freiheit

- Unbestritten ist die Funktion von Eigentum als Träger von Freiheit.
- Eigentum ermöglicht nicht nur, sich durch das Ausüben seiner Eigentumsrechte zu entfalten,
- Eigentum ermöglicht auch autonomen Zugang zu Ressourcen, ohne sich an bestimmte soziale Gemeinschaften wie Zünfte, Nachbarschaften, die Familie oder gar Grundherren binden zu müssen.
- Privateigentum ermöglicht soziale Mobilität.

Eigentum stiftet Identität

- Eigentum bestimmt das eigene Verhältnis zur Gesellschaft
- Die Auswahl der Statussymbole die jemand führt und mit denen er sich umgibt kann diese Stellung auch anonym kommunizieren.
- Eigentum wird in der Regel als Zeichen gesellschaftlicher Achtungswürdigkeit gewertet.

Eigentum und Markt machen kooperativer

- Es Anhaltspunkte aus der Anthropologie, dass Menschen, die mit Markt und Eigentum sozialisiert wurden, zu nützlicheren Gliedern der Gesellschaft werden, weil sie gegenüber Fremden kooperativer sind als Menschen aus Kulturen ohne Marktwirtschaft.
- Adam Smith hat darauf hingewiesen, dass der Markt dazu erzieht, auf Reputation zu achten, Beziehungen zu pflegen und die Bedürfnisse anderer zu entdecken.

Eigentum fördert den Rechtsstaat und begrenzt staatliche Macht

- Nicht zuletzt gehen Rechtsstaatlichkeit und der Privateigentum voraussetzende Markt Hand in Hand.
- Wo staatliche Regierungsgewalt direkt das Wirtschaften lenkt, ist kein Platz für unabhängige Richter, die die Interessen des Einzelnen auch gegen den Staat durchsetzen können.
- Und schliesslich verteilt der Markt ständig um, so dass gesellschaftliche Macht weniger dauerhaft ist als in anderen bekannten Systemen.
- Der Einfluss staatlicher Mangelwalter ist wesentlich geringer als in einer Planwirtschaft.

Eigentum stabilisiert den Staat

- Zuletzt hat Eigentum einen stabilisierenden Effekt auf den Staat, weil der Einzelne ein Interesse daran hat, dass der Staat sein Eigentum schützt.
- Das gilt natürlich nur, wenn das Eigentum nicht zu ungleich verteilt ist.

Soziale Probleme durch Privateigentum

Verteilungsprobleme und Gerechtigkeit

- Der Markt löst zwar das Allokationsproblem besser als der Plan, doch im Endeffekt verteilt er das Eigentum nach einem Kriterium: Der Befähigung eines Menschen, Geld zu verdienen.
- Dieses Kriterium ist nur in Teilen deckungsgleich mit dem Beitrag, den ein Mensch für die Gesellschaft leistet
- Nicht alles lässt sich in Geld bemessen
- Nicht für alles gibt es einen Markt
- Die Ausgangsbedingungen für die Menschen sind sehr verschieden, weil sie bei Markteintritt sehr unterschiedlich mit Vermögen und Bildung ausgestattet sind.
- Chancengleichheit herrscht nicht, auch wenn es prominente Beispiele wie Warren Buffet gibt, der es in seiner Lebenszeit praktisch von Null Vermögen zum reichsten Menschen der Welt geschafft hat.
- Was letztlich zählt ist, ob die Verteilung von Eigentum von den meisten Menschen als gerecht empfunden wird.

Verteilungsprobleme und Gerechtigkeit

- Die Verteilungsfrage ist auch entscheidend für das Freiheitsargument, denn Eigentum bringt nur dem Eigentümer Freiheit.
- Eine gesamtgesellschaftliche utilitaristische Freiheitsbilanz dagegen muss auch den Verlust an Freiheit für alle Nichteigentümer berücksichtigen, deren Freiheit durch das Privateigentum Anderer beschränkt ist.
- Die Frage der Verteilung des Eigentums entscheidet darüber, ob Eigentum gesamtgesellschaftlich ein Zugewinn oder ein Verlust an Freiheitsrechten bedeutet.
- **Wo Wenigen das Meiste gehört, bedeutet Eigentum den Verlust von Freiheit für Viele.**

Destabilisierung und Konflikte

- Die Verteilung von Eigentum entscheidet so auch darüber, ob Eigentum tatsächlich eine stabilisierende oder gar destabilisierende Wirkung auf den Staat hat.
- Durch den zweifellos bestehenden engen Zusammenhang zwischen Eigentum und Freiheit dürfte eine ungleiche Verteilung von beidem den wichtigsten Nährboden für gewaltsame soziale Umbrüche darstellen.
- Hinsichtlich der Konfliktvermeidung bringt Eigentum ebenfalls Nachteile mit sich, da Eigentum auch Quelle von Konflikten ist, und nach mancher Auffassung sogar die grösste Quelle.
- Jeder kennt aber sicher aus eigener Erfahrung Konflikte um Gemeinschaftseigentum und kann sich daher gut vorstellen, dass Privateigentum unter dem Strich Konflikt vermeidet.

Soziale Isolation und Brutalität von Marktbeziehungen

- Eine weitere Kehrseite der Freiheit durch Eigentum ist die Kehrseite der Unabhängigkeit, die das Eigentum schafft. Sie bedeutet zugleich die Möglichkeit zur sozialen Isolation.
- Eigentum verdrängt oder zerstört traditionelle soziale Beziehungen, weil es sie teilweise überflüssig und unbequem erscheinen lässt.
- Eine Welt, in der der Markt für den Einzelnen die einzige Verbindung zur Gesellschaft ist, ist eine grausame Welt.
- Der Markt fragt nur nach Leistung und Gegenleistung
- Das Nichterbringen von vertraglich Vereinbartem trifft in der Regel nicht auf Nachsicht, sondern zieht unter Umständen noch Schadenersatz nach sich.
- Eine solche Welt macht viele Menschen unglücklich und krank.

Haben und Sein

- Diese Identitätsstiftende Wirkung von Eigentum hat auch eine Kehrseite.
- Haben und Sein sind eigentlich verschiedene Dinge,
- Wenn das Haben das Sein so weit bestimmt, dass das Haben zum Sein wird, verarmt die Gesellschaft menschlich und geistig.

Tragik der “Anti-Allmende” oder die “Tragik des Privateigentums”

- Privates Eigentum hilft zwar die “Tragik der Allmende” zu vermeiden, erzeugt aber die sogenannte “Tragik der Anti-Allmende”, die man auch als “Tragik des Privateigentums” bezeichnen kann.
- Werden Eigentumsrechte zu fein geschnitten und verteilt, zerspleißen diese nicht nur, sondern werden zum wirtschaftlichen Hemmnis.
- Lange bekannt ist das Problem, dass etwa der Bau von Strassen, Bahnstrecken und Leitungssystemen durch privates Grundeigentum erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird.
- Patente in verschiedenen Händen machen es zum Teil unwirtschaftlich oder unmöglich, bestimmte Produkte herzustellen.
- Ungünstig verteilte Urheberrechte verhindern das Veröffentlichen von Werken in manchen Regionen oder Medien.
- Gerade in der Informationsgesellschaft kann es sehr leicht vorkommen, dass ein Verfügungsrecht eines Einzelnen die Verfügungsrechte Vieler unbrauchbar und wertlos macht.

Eigentum in Theorie und Rechtspraxis

Theorie 1: Eigentum als Sachherrschaft (Subjekt-Objekt-Beziehung)

- “sole and despotic dominion [...] over external things of the world” (Blackstone)
- Subjekt-Objekt Beziehung: Eigentümer herrscht allein über Gegenstand
- Probleme:
 - Kein Raum für soziale Dimension (Rechtsverhältnis ggü. Anderen, Robinsonsituation)
 - Fokus auf Gebrauchswert - Austausch- bzw. Marktwert stehen ausserhalb
 - Viele Eigentumsgegenstände müssen “fiktionalisiert”, also herbeigedacht werden, um praktikabel zu sein, z.B. bei Forderungen, Zinsrechten, Dienstleistungen etc.

Theorie 2: Eigentum als Rechtebündel (Subjekt-Subjekt-Beziehung)

- Eigentum ist, was man vor Gericht einklagen kann (Wilhelm von Ockham)
- Das Bündel von Eigentumsrechten umfasst üblicherweise:
 - den Eigentumsgegenstand zu besitzen, also physisch zu kontrollieren,
 - ihn zu gebrauchen,
 - Eigentum an den Erträgen erhalten,
 - ihn zu bearbeiten und zu verändern,
 - ihn zu verbrauchen oder zu zerstören,
 - ihn unbegrenzt zu behalten,
 - ihn zu verpfänden,
 - ihn zu verkaufen, verschenken oder zu vererben,
 - Dritten Rechte daran einzuräumen,
 - Andere von jeder dieser Verfügungsmöglichkeiten auszuschliessen.

Eigentum im Bürgerlichen Gesetzbuch

- Herrschaftsrecht einer Person über eine Sache
- Eine Sache ist jede im Raum abgrenzbare Materie beliebigen Aggregatzustands mit
- Ausnahme ist der lebende menschliche Körper
- Immaterielle Güter wie geistige Schöpfungen, Patente, Marken etc. sind kein Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Eigentum im Bürgerlichen Gesetzbuch

Eigentumserwerb

- **Durch Übereignung**, also Übertragung durch ein Rechtsgeschäft, was meist eine übereinstimmende Willenserklärung (Vertrag) zwischen Personen voraussetzt.
- **Durch lang andauernden Eigenbesitz**, also durch Gewohnheit, was auch als Ersitzung bezeichnet wird. Diese tritt bei beweglichen Sachen nach 10 Jahren ein, bei Immobilien nach 30 Jahren Eintragung im Grundbuch.
- **Durch Verarbeiten**, sofern der Wert der Verarbeitung nicht wesentlich geringer ist als der Wert der verarbeiteten Stoffe.
- **Verbinden oder Vermischen mit eigenen Sachen**, wenn diese nicht getrennt werden können, ohne das eine der Sachen zerstört oder wesentlich verändert wird.
- **Durch Aneignung herrenloser Sachen**, sofern nicht andere Aneignungsrechte verletzt werden, beispielsweise das Jagdrecht

Eigentum nach Art. 14 Grundgesetz

- Schützt *“jedes vermögenswerte Recht, das einem Einzelnen privatnützig zur ausschließlichen Nutzung durch das einfache Recht zugewiesen ist.”*
- Darunter fällt nicht nur Eigentum an beweglichen Sachen und Immobilien, sondern auch die eigene Firma, Geldforderungen, Steuererstattungsansprüche, Lizenzen, Urheber-, Patent- und Markenrechte und einiges mehr, so lange es sich um **privatrechtliche Ansprüche** handelt.
- **Öffentlich-rechtliche Leistungen** fallen nur darunter, wenn auch eingezahlt wurde, das heisst, die Rente etwa ist eigentumsrechtlich geschützt, das Kindergeld nicht.
- Grundgesetz schreibt aber keine bestimmten Rechte vor, die zu gewähren sind (*“Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.”*)
- Immaterialgüterrechte z.B. sind nur dann Eigentum nach Art. 14 GG, wenn das einfache Gesetz sie vorsieht

Urheberrecht - Mythen und bittere Wahrheiten

Mythos #1: Geistige Schöpfungen werden durch eigentumsähnliche Monopolrechte marktfähig

Mythos #1: Geistige Schöpfungen werden durch eigentumsähnliche Monopolrechte marktfähig

- Reproduktionen geistiger Schöpfungen sind von Natur aus Gemeingüter, weil
 - Aufgrund von Nichtrivalität im Konsum keine Knappheit vorliegt
 - Nichtzahler vom Genuss nicht ausgeschlossen werden können
- Monopolrechte sollen durch künstliche Verknappung marktfähiges Eigentum an geistigen Schöpfungen herstellen
- Tatsächlich gibt es keinen funktionierenden Markt für geistige Schöpfungen
- “Vermarktung” funktionierte mehr schlecht als recht, so lange Reproduktionen über physische Träger vermarktet werden
- Aufkommen des Internets zerstört endgültig die Illusion von Marktfähigkeit
- Gründe für das Marktversagen sind nicht “Raubkopien”, sondern die durch das Internet verschärften Probleme mit den Kostenstrukturen für Herstellung, Verfielfältigung und Distribution von Reproduktionen geistiger Schöpfungen

Mythos #1: Marktfähigkeit

Problem Kostenstruktur

- “First-Copy-Costs” für Reproduktion geistiger Schöpfungen liegen mindestens in Höhe der Produktionskosten:
 - typ. 10.000 - 200.000 € für Bücher oder Musikalben
 - typ. 0,2 - 200 Mio. € für Spielfilme
- “Last-Copy-Costs” (Grenzkosten) vergleichsweise sehr gering
- Durchschnittskosten je Kopie sinken sehr schnell mit zunehmender Zahl von Kopien (starke Skaleneffekte)
- Marketingkosten liegen oft in der selben Höhe wie Produktionskosten oder darüber

Mythos #1 Markfähigkeit

Problem Grenzkostenverfall durch das Internet

- Verfielfältigungskosten physikalische Träger incl. Cover (Auflagen > 1000) pro Stück : (Logistik = Lagern, Konfektionieren, Versenden, Ausstellen)
 - Musikalbum Vinyl-LP: 1-2€ Herstellung + 3-4€ Logistik -> 4-6€
 - Musikalbum CD: 0,30€ Herstellung + 2-3€ Logistik -> 2-3 €
 - DVD9: 0,60-1€ Herstellung + 2-3€ Logistik -> 3-4 €
 - BlueRay25: 2-6€ Herstellung + 2-3€ Logistik -> 4-9 €
 - Taschenbuch 320 S.: 0,80-3€ + 3-4 € Logistik -> 4-7€
 - Hardcover 320 S.: 1,50-4€ + 3-4€ Logistik -> 5-8€
- Grenzkosten bzw. “Last-Copy-Costs” betragen im Internet 0,2 - 3 Cent / GB:
 - Musikstück MP3: 1/1000stel Cent
 - Musikalbum MP3/AAC: 1/100stel Cent
 - E-Book: 1/1000-1/100stel Cent
 - Spielfilm DVD-Qualität H.264/MPEG4-kodiert: 0,4-6 Cent
 - Spielfilm HD-Qualität H.264 /MPEG4-kodiert: 2-30 Cent

Mythos #1 Marktfähigkeit

Marktversagen bei Grenzkosten Null

- First-Copy-Costs liegen immer in Höhe der Produktionskosten
- Last-Copy-Costs bei Vervielfältigung und Distribution über physikalische Träger machen einen nennenswerten Anteil am Verkaufspreis aus (10-30%)
- Last-Copy-Cost bei Vervielfältigung und Distribution über das Internet sind für Bücher und Musik praktisch Null, für Filme fast vernachlässigbar und fallen weiter
- Käufer physischer Träger bekommen für ihr Geld noch substantiellen Sachgegenwert, Internetkopiekäufer dagegen praktisch nicht
- In einem Markt, auf dem Teilnehmer Produkte anbieten, deren Grenzkosten praktisch Null sind, fallen die Preise bei freiem Wettbewerbs ebenfalls auf Null, so dass in der Regel kein Marktteilnehmer die Produktionskosten erwirtschaften kann (Marktversagen)
- Gewinne lassen sich nur erwirtschaften, indem möglichst wenig Werke in möglichst hohen Stückzahlen zu festen Preisen verkauft werden

Mythos #1 Marktfähigkeit

Weitere wirtschaftliche Probleme

- Geistige Schöpfungen sind Vertrauensgüter - der Käufer kann ihren Wert erst nach dem Kauf bewerten
- Herausragende Werke ("Hits und Bestseller") sowie bestimmte Fachbücher sind Monopolgüter, weil sie nicht substituierbar sind
- Bei festen Preisen werden aufgrund der starken Skaleneffekte mit Hits, Bestsellern und Fachbüchern gewaltige Monopolgewinne erwirtschaftet
- Verbundeffekte in Verbindung mit Skaleneffekten führen zu Verwerteroligopolen und Kartellbildung
- An sich überflüssige Marketingausgaben gehen zu Lasten der Produktion geistiger Schöpfungen und der Urheber
- Werke neuer Autoren und Musiker haben im klassischen Trägermarkt erhebliche Eintrittsbarrieren zu überwinden

Mythos #1 Marktfähigkeit

Folgen der Markunfähigkeit

- Mangelnde allokativen und produktiven Effizienz:
 - Es wird an den Nutzerbedürfnissen vorbei produziert
 - Es wird zu teuer produziert
 - Es wird wenig Innovatives produziert
 - Nutzerbedürfnisse bleiben unbefriedigt
 - Käufer bezahlen zu viel
 - Es wird weniger abgesetzt, als unter Marktbedingungen möglich wäre
- Das Internet macht diese Schwächen offenbar und zerstört die Illusion der Marktfähigkeit geistiger Schöpfungen
- Fazit: Das herrschende Urheberrecht mit den anderen regulativen Rahmenbedingungen für geistige Schöpfungen schaffen derzeit keinen funktionierenden Markt und sind hinsichtlich der Lösung des Allokationsproblems prinzipiell nicht besser als direkte staatliche Förderung oder planwirtschaftliche Produktion geistiger Schöpfungen

Mythos #2: Das geltende Urheberrecht nützt dem Wohl der Urheber

Mythos #2 Nutzen der Urheber

Cui bono? - Die Branchenumsätze

- Im Verlagswesen wurden von 6800 Unternehmen mit 192.600 Beschäftigten rund 29,2 Mrd. Umsatz erzielt (151.600 €/Mitarbeiter)
- In der Film- und Musikbranche nahmen 8100 Firmen mit 59.000 Mitarbeitern etwa 8,4 Mrd ein. (142.372 €/Mitarbeiter)
- 500 Fernseh- und Rundfunkveranstalter mit 34.900 Beschäftigten nahmen 14,4 Mrd. (412.000€/Mitarbeiter) ein.
- Die gesamte Medienbranche beschäftigt 286.500 Menschen und nimmt 52 Mrd. € ein.

Mythos #2 Nutzen der Urheber

Cui bono? - Die Erlöse der Urheber

- In 2010 verdienten die 173.000 Mitglieder der Künstlersozialkasse 2,37 Mrd. € das sind 13.700 € pro Mitglied
- 42.038 Worturheber der KSK meldeten ein Einkommen von 712 Mio. Euro (6% der Verlagsumsätze, 16938 €/Jahr und Versicherten).
- Im Bereich Musik verdienten 46.394 KSK-Künstler durchschnittlich 11.781€
- Im Bereich Musik, Film und Fernsehen landen von den 22,8 Mrd. Einnahmen deutlich unter 10%, vermutlich unter 6% bei den Urhebern und Künstlern
- Gross der Einnahmen konzentriert sich sehr wahrscheinlich bei wenigen tausend Künstlern, genaue Verteilung ist nicht bekannt

Mythos #2 Nutzen der Urheber

Cui bono? - Verwertungsgesellschaften

- Ausschüttungen:
 - GEMA 735 Mio. €
 - VG Wort 90 Mio. €
 - VG Bild-Kunst 56 Mio. €
- Sonderfall GEMA - Gesamteinnahmen 862 Mio. €:
 - Einnahmen: 30% Rundfunk, 15% mech. Musik, 20% Tonträger, 10% Livemusik, 6% Leermedien und Geräte, 2% Online
 - Ausgaben: 14,7% Verwaltung, 35% Mitglieder, 41% Sonstige Berechtigte
 - Verteilung nach Mitgliedern:
 - 8,3% an 56.000 angeschlossene Mitglieder (72 Mio. €, 1300€/Mitgl.)
 - 22,2% an 3414 ordentliche Mitglieder (192 Mio. €, 58.000€/Mitgl.)
 - 14% der ordentlichen und 7% der angeschlossenen Mitglieder sind Verleger
 - Gross der GEMA-Mitgliederausschüttungen geht vermutlich an wenige hundert Personen, Genaueres ist nicht bekannt

Mythos #2 Nutzen der Urheber

Cui bono? - Pro-Kopf-Umsätze

- Umsätze der Medienbranche in Deutschland pro Einwohner und Monat
 - 53 € Medienbranche insgesamt
 - 30 € Printerzeugnisse (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen)
 - 23 € Film-, Fernsehen- und Musik
 - 8 € Filme und Musik
 - 15 € Fernsehen und Rundfunk
- Dienstleistungsumsätze anderer Branchen pro Einwohnermonat
 - 84 € Telekommunikation
 - 78 € IT-Dienstleistungen
- Fazit: Die gesamte Medienbranche ist volkswirtschaftlich gesehen vergleichsweise klein (<2%BIP), und von den geringen Einnahmen gelangen nur 6-8% zu den freien Urhebern. (~0,2% des Volkseinkommens)
- Das geltende Urheberrecht führt also weder zu einer florierenderen Medienwirtschaft noch zu einem erträglichem Auskommen der meisten Urheber.

Mythos #3: Das Urheberrecht führt zu mehr und besseren geistigen und kulturellen Schöpfungen

- “Ich bezweifele, daß es auch nur ein einziges bedeutendes Werk der Literatur gibt, das wir nicht hätten, wenn der Autor sich dafür nicht ein ausschliessliches Urheberrecht hätte sichern können. [...] Ähnlich haben wiederholte Untersuchungen des Problems keinen Beweis dafür erbracht, daß die Möglichkeit der Patentierung von Erfindungen tatsächlich den Strom neuen technischen Wissens vergrößert und nicht nur zu einer verschwenderischen Konzentration der Forschungstätigkeit auf Probleme führt, deren Lösung in naher Zukunft abzusehen ist [...]” - F. A. v. Hayek, Verhängnisvolle Anmassung, 1996, S.35
- Allgemeine Forschungsmeinung ist: “Non liquet.” - Ein gesellschaftlicher Nutzen des herrschenden Urheber- und Patentrecht ist nicht nachweisbar, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.
- Wenn es das Patentrecht nicht gäbe, würde man es heutzutage auch nicht einführen. Für das Urheberrecht dürfte gleiches gelten.

Mythos #4: “Geistiges Eigentum” ist natürlich und gerecht

Mythos #4: “Geistiges Eigentum” ist natürlich und gerecht

- Lockes Arbeitstheorie (“What I create is mine”) kann allein ein Recht am unmittelbaren “Haben” und “Nutzen” begründen
- Naturrechtlich begründestes “Geistiges Eigentum” umfasst nicht den Ausschluss Anderer von nichttrivialisierendem Gebrauch
- Steigerung des “Marktwertes” durch künstliche Verknappung ist nicht Resultat eigener Arbeit, sondern staatlicher Maßnahmen
- Recht auf Realisierung von Marktoptionen ist eine gesellschaftliche und politische Entscheidung und naturrechtlich nicht begründbar

Mythos #4: Natürlich und gerecht - “Geistiges Eigentum” in Rawls “Theorie der Gerechtigkeit”

- “Schleier des Nichtwissens”
- Angeborene persönliche Anlagen und sozialen Umstände der Geburt sind zufällig und unverdient
- Aus dem Umstand, dass jemand eine Erfindung macht, ein Gedicht verfasst gut aussieht oder gut singen kann folgt bei Rawls gar nichts, vor allem keine Eigentumsrechte
- Begabungen sind nach Rawls Gemeinbesitz und unterfallen der Verteilungsmasse des Staates
- Unverdiente Ungleichheiten zwischen den Menschen müssen ausgeglichen werden
- Eigentum gehört zu den Grundfreiheiten, aber auch hier nur das unmittelbare Haben und Nutzen
- Monopolrechte wären nur dann zulässig, wenn sie allen nützen (“Pareto-Optimalität”)

Mythos #4: Natürlich und gerecht - “Geistiges Eigentum” in Rawls “Theorie der Gerechtigkeit”

- Grundfreiheiten, zu denen auch persönliches Eigentum gehört, haben bei Rawls Vorrang vor dem Gemeinwohl - staatlich verliehene Privilegien sind aber kein Eigentum im Sinne der Grundfreiheiten
- Eine gerechte Gesellschaft muss auf der Ebene der Grundfreiheiten eine Freiheit des Kopierens enthalten
- Der Mensch soll bei Rawls auf Informationen, Kulturgüter usw. Zugriff haben, sie weiterentwickeln und seiner Erfindungsgabe nachgehen können
- Schutz des geistig Schaffenden ist eine Frage des Schutzes *vor* und nicht *durch* private Rechte
- Komplizierte Tätigkeiten machen mehr Freude, weil sie Bedürfnis nach neuen und vielfältigen Erfahrungen befriedigen (“Aristotelisches Prinzip”)
- Kopierfreiheit nicht notwendigerweise unbegrenzt, aber Vorrang vor Schutzprivilegien zur Verbesserung von Marktoptionen

Mythos #4: Natürlich und gerecht

- Persönliches Eigentum vs. fungibles Eigentum
 - Der Verlust eines persönlichen Eigentumsgegenstands ist unersetzlich
 - Fungibles Eigentum ist ersetzbar (z.B. Geld, Gold etc.)
- Selbst wenn geistige Schöpfungen persönliches Eigentum sein könnten, wäre ihr Marktwert dagegen immer fungibles Eigentum
 - Exklusive Verfügungsrechte an veröffentlichten geistigen Schöpfungen sind überzogen, Entschädigung wäre aus Gerechtigkeitsgründen immer ausreichend

Mythos #5: “Geistiges Eigentum” verträgt sich mit einer freien und offenen Gesellschaft

Mythos #5: “Geistiges Eigentum” verträgt sich mit einer freien und offenen Gesellschaft

- Auf das Urheberrechtsgesetz folgten das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und Verlagsgesetz, weil das Urheberrecht für die meisten Urheber und die Nutzer nicht praktikabel ist
- Wegen der Unpraktikabilität mussten zudem Rechtewahrnehmungsgesellschaften geschaffen werden
- Weil technische Schutzmassnahmen nicht wie gehofft funktionierten, wurde erneut der Gesetzgeber gerufen und Software zur Umgehung untauglicher Schutzmassnahmen verboten
- Netzsperrren/Zensurmassnahmen, Vorratsdatenspeicherung, Three Strikes, drakonische Strafen, Verkrüppelung von Technologie (UN-CDs, DVDs, BlueRay), Filterzwang, Industrietrojaner, Massenabmahnungen etc. sind allesamt Folgen einer mythosgeleiteten Immaterialgüterpolitik
- Die Geschichte des Urheberrechts ist eine Geschichte der zunehmenden Beschränkung der kulturellen Handlungsrechte des Einzelnen

Ansätze für ein Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Merkmale geistiger Schöpfungen

Merkmale geistiger Schöpfungen

- Kompakt gesagt sind geistige Schöpfungen eigentümlich gestaltete Äusserungen des menschlichen Geistes.
- Eigentümlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine einfache geistige Kopie nicht als Schöpfung gilt, sondern in der Äusserung besondere Eigenheiten des menschlichen Geistes des Schöpfers zum Ausdruck kommen müssen.
- Gestaltet heisst, dass es sich um eine bewusst geformte Hervorbringung handelt, der ein Zweck zugrunde liegt.
- Äusserung bedeutet, dass die Schöpfung von Anderen sinnlich wahrnehmbar ist. Ein Idee bzw. geistige Vorstellung kann erst dann zur Schöpfung werden, wenn sie ausserhalb der eigenen Gedankenwelt materielle Form oder Gestalt annimmt.

Digitalisierbarkeit

- In der modernen Welt lassen sich im Prinzip alle geistigen Schöpfungen digitalisieren, also als Information kodieren und technisch reproduzieren.
- Die Information selbst lässt sich dabei verfälschungs- und verlustfrei speichern, übertragen und beliebig oft kopieren und reproduzieren.

Einmaligkeit

- Die geistige Schöpfung selbst ist durch ihre Eigentümlichkeit in der Regel auch einmalig, auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass bestimmte Schöpfungen in gleicher Weise von verschiedenen Menschen unabhängig voneinander hervorgebracht werden, insbesondere, wenn es um Verfahren oder Melodien geht.
- Die Wahrscheinlichkeit identischer Schöpfungen nimmt aber mit ihrer Komplexität beziehungsweise dem Informationsgehalt sehr rasch ab.

Einmaligkeit

- Die geistige Schöpfung selbst ist durch ihre Eigentümlichkeit in der Regel auch einmalig, auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass bestimmte Schöpfungen in gleicher Weise von verschiedenen Menschen unabhängig voneinander hervorgebracht werden, insbesondere, wenn es um Verfahren oder Melodien geht.
- Die Wahrscheinlichkeit identischer Schöpfungen nimmt aber mit ihrer Komplexität beziehungsweise dem Informationsgehalt sehr rasch ab.

Verwendung und Nutzen

Nutzen

- Geistige Schöpfungen wären wertlos, wenn sie keinen Nutzen hätten.
- Der Nutzen ergibt sich aus dem Potential geistiger Schöpfungen, Bedürfnisse von Menschen zu befriedigen.
- Primärer Antrieb für geistiges Schaffen ist die Befriedigung der Bedürfnisse des Urhebers.
- Die Bedürfnisse können dabei materieller wie immaterieller Art sein.
- Materielle Bedürfnisse des Urhebers sind die physiologischen Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Unterkunft, physische Sicherheit, wirtschaftliche Stabilität und Prosperität sowie Ruhe und Ordnung in der Gesellschaft.
- Immaterielle Bedürfnisse sind die Freude am Prozess und Ergebnis geistigen Schaffens an sich, ästhetische Bedürfnisse, das Bedürfnisse nach Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, Zugehörigkeitsgefühl, soziale Anerkennung, die Äusserung der eigenen Meinung und Überzeugung und die Mitsprache in und Mitgestaltung der Gesellschaft.

Bedürfnisbefriedigung

- Die Befriedigung vieler, aber nicht aller obenstehender Bedürfnisse des Urhebers kann nur gelingen, wenn die geistige Schöpfung zugleich die Bedürfnisse anderer Menschen erfüllt, indem sie ihnen zugänglich gemacht wird.
- Im einfachsten und wohl häufigsten Fall erfreut sich ein Nutzer am einfachen Genuss eines Werks durch sinnliche Wahrnehmung
- Der Schöpfer erfreut sich am Prozess der Schöpfung und an der Beachtung durch Andere und die damit einhergehende soziale Anerkennung.
- In zweiter Linie drücken die Nutzer ihre Anerkennung in Form von materiellen Zuwendungen aus, die
 - das Anerkennungsgefühl des Schöpfers steigern
 - es ihm ermöglichen, seine materiellen Bedürfnisse zu befriedigen
 - sich auf das geistige Schaffen zu konzentrieren.

Bedürfnisbefriedigung

- Auf Seiten des Nutzers können sich über die Freude am Werkgenuss hinaus ebenfalls weitergehende Nutzungsmöglichkeiten ergeben.
 - Wahrgenommene Schöpfungen Dritter bilden oft die Grundlage für eigene geistige Schöpfungen.
 - Erkenntnisse und Methoden können für die eigene Wertschöpfung genutzt werden, wenn es sich etwa um Herstellungsverfahren, Methoden, Rezepte, Verfahrenshinweise, Entscheidungshilfen, Werkzeuge oder andere Mittel handelt, deren Verwendung die eigene Wertschöpfung steigern kann.
 - Fremde Werke können auch direkt für die eigene Wertschöpfung genutzt werden, indem sie anderen Nutzern auf besondere Art und Weise zugänglich gemacht oder vermittelt werden.

Geistige Schöpfung und Reproduktion

- Wir können bei der geistigen Schöpfung zunächst zwei verschiedene Formen von Äusserungen unterscheiden: Flüchtige und Nichtflüchtige Äusserungen.
- Flüchtige Äusserungen sind etwa gesprochene Worte, Gesang oder Bewegungen. In diesen Fällen bedarf es der Aufzeichnung mit technischen Mitteln oder der direkten sinnlichen Wahrnehmung durch andere Menschen, um überhaupt über Rechte sinnieren zu können.
- In anderen Fällen wie etwa beim Schreiben, Malen oder Bildhauen gibt es direkt eine mehr oder weniger dauerhafte physische Manifestation der schöpferischen Tätigkeit. In diesen Fällen können wir zunächst von einem normalen Sacheigentum am “Original” ausgehen.
- Die Idee von der “geistigen Schöpfung” geht aber nun davon aus, dass der eigentliche Wert einer geistigen Schöpfung in der Form und nicht in der materiellen Sache liegt, weil diese vergleichsweise einfach reproduzierbar ist.

Schöpfungshöhe

- An dieser Stelle setzt auch der Begriff der Schöpfungshöhe an, denn geistige Schöpfungen, bei denen der Vorgang der geistigen Schöpfung einfach reproduzierbar ist, genießen eigentlich keinen besonderen Schutz.
- Problem ist, dass sich die Schöpfungshöhe als kein geeignetes Kriterium erwiesen hat. (“Schöpfung der kleinen Münze”)

Geistige Schöpfung und Reproduktion

- Die Reproduktion erfordert mindestens zwei Schritte.
- Der erste Schritt ist die sensorische Aufnahme und Herstellung einer anderen physischen Repräsentation, die die Form verkörpert, aber nicht identisch mit dem Original ist.
- Im nächsten Schritt wird diese Formverkörperung dazu verwendet, das Werk zu reproduzieren.
- Dieser Vorgang kann sehr gegenständlich sein, etwa die Abnahme einer Guss- oder Prägeform oder das Anfertigen einer Druckvorlage und anschliessendes Giessen, Prägen oder Drucken einer Reproduktion des Originals.
- In der heutigen Zeit kann sie aber auch als vom Menschen sinnlich nicht wahrnehmbare elektronische Informationserfassung und -speicherung erfolgen, die dann etwa eine Reproduktion von Sinnesreizen durch einen Bildschirm oder Lautsprecher steuert.

Die elektronische Kopie

- Mechanische Druck-, Präge- oder Gussformen ermöglichen meist die Reproduktion einer grösseren Zahl von sogenannten “Kopien” des Originals.
- Bei der elektronischen Vervielfältigung ist es sogar so, dass mittels der “elektronischen Form” nicht nur beliebig oft eine Reproduktion erfolgen kann, auch die “elektronische Form” selbst ist direkt ohne grossen Aufwand beliebig oft kopierbar.
- Beim Kopieren der “elektronischen Form” allein handelt es sich nicht um eine Reproduktion der geistigen Schöpfung, sondern um eine Kopie der Form, die mit menschlichen Sinnen nicht direkt wahrnehmbar ist.
- Eine Text-, Musik- oder Filmdatei ist also in der Regel nicht die geistige Schöpfung selbst, sondern eine Information, die die Schöpfung so beschreibt, dass sie mit technischen Mitteln reproduziert werden kann.
- Solange eine solche Kopie der Form nicht zur Reproduktion des “Originals” verwendet wird, entstehen auch keine Kopien des Originals.

Verfügung über geistige Schöpfungen

- Kann eine geistige Schöpfung ein Eigentumsgegenstand sein?
- Ist es sinnvoll und begründet, geistige Schöpfungen als Eigentumsgegenstände zu betrachten?
- Welche Verfügungsrechte sind möglich?
- Welche Verfügungsrechte lassen sich begründen?
- Welche Verfügungsrechte sind sinnvoll und angemessen?

Verfügung über geistige Schöpfungen

- Das Bündel von Eigentumsrechten umfasst üblicherweise:
 - den Eigentumsgegenstand zu besitzen, also physisch zu kontrollieren,
 - ihn zu gebrauchen,
 - Eigentum an den Erträgen erhalten,
 - ihn zu bearbeiten und zu verändern,
 - ihn zu verbrauchen oder zu zerstören,
 - ihn unbegrenzt zu behalten,
 - ihn zu verpfänden,
 - ihn zu verkaufen, verschenken oder zu vererben,
 - Dritten Rechte daran einzuräumen,
 - Andere von jeder dieser Verfügungsmöglichkeiten auszuschliessen.

Verfügung über geistige Schöpfungen

- Problem: Was ist der Eigentumsgegenstand?
 - Das Original?
 - Die Form bzw. Aufzeichnung?
 - Das Trägermedium der Information?
 - Die Information?
 - Jede Reproduktion?
 - Jeder Träger Kopie der Form?
 - Die “geistige Schöpfung” an sich?
- Allenfalls ein Original bzw. physische Kopien können Eigentumsgegenstände sein.
- Geistige Schöpfungen als solche oder Informationen können kein sinnvoller Eigentumsgegenstand sein.
- Einzig sinnvoller “Eigentumsgegenstand” sind denkbare Rechte, die an eine geistige Schöpfung gekoppelt sind.

Explizite Urheberrechte

- Aufzeichnungsrecht
 - Vervielfältigungsrecht
 - Verbreitungsrecht
 - Ausstellungsrecht
 - Vortragsrecht
 - Aufführungsrecht
 - Vorführungsrecht
 - Zugänglichmachungsrecht
 - Senderecht
 - Wiedergaberecht
 - Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht
- All diese Rechte hat der Urheber von Natur aus - das Urheberrecht verbietet allen Anderen diese Handlungen und räumt dem Urheber das Recht ein, sie Anderen zu erlauben.

Probleme

- Rechte können vom Urheber meist nicht selbst wahrgenommen werden
- Urheber ist abhängig von wirtschaftlich viel stärkeren Verwertern
- Marktversagen, unverhältnismässig hohe Transaktionskosten und Marketingausgaben lassen für die meisten Urheber nur einen Bruchteil der Ausgaben der Nutzer übrig.
- Rechte eines Einzelnen greifen zeitlich und räumlich kaum beschränkt in die kulturellen Handlungsrechte aller Menschen ein
- Das herrschende Urheberrecht wird seinem Zweck nicht gerecht

Lösungsansätze

Ziele eines Urheberrechts

- Befriedigung der materiellen und immateriellen Bedürfnisse von Urhebern und Nutzern geistiger und kultureller Schöpfungen
- Urheberbedürfnisse
 - Gute Schaffensbedingungen
 - gute “Rohstoffversorgung”
 - gute Aus- und Weiterbildung
 - schöpferische Freiheit
 - Nutzerfeedback
 - Materielle Sicherheit
 - Anerkennung
- Nutzer
 - Bedürfnisorientiertes Angebot an geistigen Schöpfungen
 - Hohe kulturelle Handlungsfreiheit
 - angemessene Preise

Nutzungsorientiertes Urheberrecht

Drei Nutzungskategorien

- Rezeptive Nutzung
 - Geistige Schöpfung wird von einem Menschen rezipiert und befriedigt direkt seine geistigen Bedürfnisse.
- Soziale Nutzung
 - Eine fremde geistige Schöpfung wird genutzt, um die eigene soziale Stellung zu fördern oder zu festigen.
 - Der Einzelne gibt das Rezipierte weiter und macht es sich auf gewisse Art zu eigen, indem er es mit Empfehlung, Kritik oder Kommentar versieht weitergibt oder als Grundlage eigener Äusserungen verwendet.
- Wirtschaftliche Nutzung
 - Bei der wirtschaftlichen Nutzung wird die fremde geistige Schöpfung dazu verwendet, um materielle oder immaterielle Wertschöpfung zu betreiben und sich den geschaffenen Wert von Dritten materiell vergüten zu lassen.

Nutzungsorientiertes Urheberrecht

Drei Nutzungskategorien - Vergütungsregeln

- Rezeptive Nutzung
 - Der Rezipient schuldet dem Urheber eine finanzielle Anerkennung, deren Höhe sich am persönlichen Nutzen und persönlichen Vermögen orientiert
- Soziale Nutzung
 - Soziale Nutzung dient dem Urheber und ist für jeden frei
- Wirtschaftliche Nutzung
 - Der wirtschaftliche Nutzer schuldet dem Urheber einen angemessenen Teil seiner Einnahmen bzw. Vermögenszuwachses

Nutzungsorientiertes Urheberrecht

Rezeptive Nutzung

- Rezeptive Nutzung entsteht etwa beim Hören eines Musikstücks, Lesen eines Buchs oder Anschauen eines Films
- Da ein fester Preis den Nutzer entweder überfordert oder unterfordert, um einer moralischen Pflicht zu genügen, sollte sich der Preis am Einkommen und Vermögen des Nutzers orientieren.
- Aus Praktikabilitätsgründen empfiehlt sich eine einkommensabhängige, zweckgebundene Kulturabgabe ähnlich des Solidaritätszuschlags/ Kirchensteuer sowie evtl. eine Vermögensabgabe.
- Jeder Nutzer hat die Möglichkeit, sein Rezeptionsverhalten manuell oder automatisch zu übermitteln, das Rezipierte zu bewerten und so Einfluss auf die Ausschüttung der Gelder zu nehmen.
- Die Gelder werden nach Anzahl der Rezeptionen, aber mit einem degressiven Schlüssel ausgeschüttet, so dass die Ausschüttung je Rezeption bei zunehmender Rezeption abnimmt.

Nutzungsorientiertes Urheberrecht

Soziale Nutzung

- Die soziale Nutzung setzt in der Regel die Rezeption voraus, so dass dem Urheber auch in diesem Fall bereits eine Vergütung des Nutzers erfolgt.
- Die Weitergabe von Kopien fällt auch unter soziale Nutzung und ist frei.
- Ebenso fällt das Zitieren, Remixen, Parodieren oder Veredeln unter die soziale Nutzung.
- Entsteht durch die soziale Nutzung ein neues Werk, kann der Nutzer zum Urheber werden. Entstehen ihm dadurch Einnahmen, wird er zum wirtschaftlichen Nutzer und muss den Ururheber daran beteiligen.
- Voraussetzung für die Erlaubnis zur Verbreitung eines abgeleiteten Werks ist die korrekte Angabe der verwendeten Werke Dritter.
- Das Verfahren zur Ermittlung eines fairen Verteilungsschlüssels ist sicher ein Problem, dürfte aber lösbar sein. Ein Ansatz wäre, den Verteilungsschlüssel durch die Rezipienten des abgeleiteten Werks festlegen zu lassen.

Nutzungsorientiertes Urheberrecht

Wirtschaftliche Nutzung

- Eine wirtschaftliche Nutzung liegt immer dann vor, wenn jemand erkennbar ein fremdes Werk oder Teile daraus rezipierbar macht und dabei Einnahmen erzielt.
- Ein ehrenamtlich betriebenes, werbefreies Filmportal fiele unter soziale Nutzung.
- Werden aber Werbeeinnahmen erzielt oder kostenpflichtige Angebote gemacht und fremde Werke zur Werbung für eigene wirtschaftliche Aktivitäten genutzt, liegt eine wirtschaftliche Nutzung vor.
- Bei der Ermittlung der Einnahmenbeteiligung der Urheber ist zu berücksichtigen, dass die Verteilung fremder Werke auch ihre Rezeption fördert und so Einnahmen für den Urheber generiert.
- Für verschiedene wirtschaftlicher Nutzungsarten können feste Prozentsätze der Einnahmen vorgegeben werden, die dann abzuführen sind. Prüfungen bzw. Festsetzungen kann z.B. das Finanzamt vornehmen, die sind komplizierte Sachlagen gewohnt.

Nutzungsorientiertes Urheberrecht

Umsetzung

- Verwertungsgesellschaften werden aufgelöst, stattdessen eine neue öffentlich-rechtliche Anstalt für geistige Schöpfungen geschaffen
- Urheber registrieren ihre Werke selbst über das Internet
- Internetseiten können z.B. “Zählpixel” einbinden, um Rezeption zu messen
- Streaming-Sites melden automatisch
- Diskotheken setzen “Blackboxes” ein
- Rundfunk wird automatisch überwacht oder meldet automatisch
- Audioplayer, Videoplayer und E-Book-Reader bekommen abschaltbare Funktionalitäten, dass sie Rezeptionsverhalten übermitteln und das “Faven” ermöglichen
- Finanzamt zieht Gelder ein, Anstalt verteilt sie an Urheber

Probleme und offene Fragen

- Was bleibt vom Urheberpersönlichkeitsrecht?
- Umgang mit Software und Spielekonsolen
- Premiere im “Free-TV”
- Musiknutzung z.B. für Werbespots, Firmen, Parteien etc.
- Sonderregelungen für geistige Schöpfer, deren Werke nicht technisch reproduziert werden und für besondere Werkarten
- Anpassung/Höhe der Abgabe
- Umgang mit ausländischen Internetangeboten
- Umgang mit inländischen Angeboten, die vom Ausland aus abgerufen werden
- Anpassung/Kündigung internationaler Verträge
- Ausschüttung an ausländische Urheber/Berechtigte
- Umstellungsprobleme - Umgang mit Altverträgen/Altrechten
- Lösungsansatz: Gilt alles nur für neue Werke bzw. alte Werke, die angemeldet werden
- Checken: Welche “Free-Rider”-Externalitäten tauchen auf
- Welche anderen Externalitäten können zum Problem werden?

FAZIT

Fazit

- Eigentum ist krass
- Geltendes Urheberrecht gehört auf den Müll der Geschichte
- Nutzungsorientiertes Urheberrecht löst viele Probleme

Fazit

- Eigentum ist krass
- Geltendes Urheberrecht gehört auf den Müll der Geschichte
- Nutzungsorientiertes Urheberrecht löst viele Probleme

Danke.